



MARIO KUNASEK
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/83-PMVD/2018 (2)

11. September 2018

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Cox, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2018 unter der Nr. 1435/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Re-Identifizierbarkeit von Personen aus Datensätzen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2 und 3:

Die mit der Personal- und Wehrpflichtigenverwaltung im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) betrauten Stellen arbeiten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nahezu ausschließlich mit konkreten Personendaten, welche selbstverständlich nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Da dabei immer konkrete Personalmaßnahmen bzw. behördliche Maßnahmen Wehrpflichtige betreffend zu setzen sind, geschieht dies weder in anonymisierter, noch in pseudonymisierter Form. Für etwaige Statistiken im Rahmen der Personal- und Wehrpflichtigenverwaltung wird aus den Informationssystemen meines Ressorts ausschließlich das jeweils benötigte Zahlenmaterial, welches durch Dritte nicht rückführbar ist, ausgewertet. Damit liegen als Ergebnis der Auswertung auch keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mehr vor. Eine Re-Identifikationsgefahr durch Dritte besteht daher nicht. Die Frage nach Maßnahmen zur Verhinderung der Re-Identifizierbarkeit im Bereich der Privatwirtschaft betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Zu 4:

In meinem Ressort wird die DSGVO strikt eingehalten. Im Zuge ihrer Einführung gab und gibt es auch Schulungen.

Zu 5:

Für den Fall, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung Daten veröffentlicht, werden alle gesetzlichen Normen eingehalten.

Zu 6:


Auch im Bundesministerium für Landesverteidigung gilt der Grundsatz, dass die DSGVO und das Datenschutzgesetz (DSG) strikt einzuhalten sind, insbesondere wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, welche das Potential haben, die Privatsphäre einer Person zu gefährden. Eine Abkehr von den rechtlichen Rahmenbedingungen wäre nicht im Sinne der DSG-Leitlinien meines Ressorts. Mit Art. 4 Z 5 DSGVO und dem DSG existiert ein ausreichender Regelungskatalog, der die Pseudonymisierung von Daten in entsprechender Form vorschreibt und jegliches Zuwiderhandeln unter Strafe stellt. Aus diesen Gründen besteht keine Notwendigkeit, der Bundesregierung ein Gesetz der in der Anfrage genannten Art vorzuschlagen.

Zu 7 und 8:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Antwort des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf die parlamentarische Anfrage Nr. 1432/J.

Mario KUNASEK

elektronisch gefertigt

Signaturwert	llad9M6RWGqPe2CNnnY+iUdU+cJY1glk8QdaSB/QFgM3M/OKcPPnxBj36SO0i/Q3olpueUOq5/FfBbobYBnllkt1ZZtNCTa79w/J5bUmVecynPUpM3LngswKuyoRQfRhnmw8EWpjI2em3Cm3e7eeeDLNLxnRTx/4z4yHWCXivh6DlerdlbCx6GySmWTAE+ROHP/jOXyXjjVTQx5UN9MTqO7Q/4vQ3dpdnTYchHgmid4jCVjllfz8GB5nRwsHv5O5/88mc8AfWm2X8laskYstb6+1oZ6VwbG2zbBXppr4t1oA+V5KEFE0sdvP0sv5tyleGkCXDLQhHwNGVhAlpQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2018-09-11T07:06:02Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	

